

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 156 - 156

Zur Lehre vom Sühneversuche durch die
Gemeindebehörde

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2.

Wirkung unvollständiger Bertheidigung in der monitorischen Frist.

Bd. V S. 175, Bd. XV S. 367.

Nach den landständischen Verhandlungen ¹⁾ kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß man bei Berathung des Gesetzes im Sinne hatte, die Vorschrift des §. 28 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 über den Eintritt der Folgen des Nichtbeantwortens der Klage ohne Unterschied gelten zu lassen, ob die prozeßhindernden Einreden innerhalb des monitorischen oder innerhalb des peremptorischen Termines zur Klagsbeantwortung vorgebracht worden sind. Entscheidend für das Einbegreifen des Falles des Laufes einer monitorischen Frist war das vom damaligen Regierungskommissär, dem Verfasser des Gesetzentwurfes, hervorgehobene Bedenken, daß bei einer Redaktion des Gesetzes im gegentheiligen Sinne es in der Macht des Beklagten liege, im ersten Termine eine unvollständige Litiskontestation abzugeben und den Rest für den zweiten Termin vorzubehalten, was eben durch das Gesetz vermieden werden wollte.

DA&Erf. v. 4. Sept. 1866 Reg.-Nr. 906^{65/66}.
77*.

3.

Zur Lehre vom Sühneverfuche durch die Gemeindebehörde.

Vgl. Bl. f. RA. Bd. II S. 235, Bd. V S. 254, Bd. XVI S. 287.

Der Zweck der den Sühneverfuch durch die Gemeindebehörden betreffenden Verordnungen vom

¹⁾ Verhandlungen d. Kammer der Abgeordneten v. J. 1837 Bd. 9 S. 297.